

Abnahmeordnung

für Bauvorhaben des ZWA Eberswalde

Anlage 3

1. Grundlagen

Grundlagen bilden

- § 633 BGB – Nachbesserung
- § 634 BGB – Minderung, Wandlung, Gewährleistung
- § 635 BGB – Schadenersatz
- § 640 BGB – Abnahme
- §§ 644 ff. BGB – Gefahrtragung, Haftung, Vollendung statt Abnahme
- § 57 HOAI
- §§ 11, 12, 13, 17 VOB/B

2. Einladung zu Zwischen- und Endabnahmen

Der beauftragte bauausführende Betrieb bzw. bei Erschließungsverträgen der Erschließungsträger ist für die Anmeldung und Einladung zur Abnahme in Abstimmung mit dem Planungsbüro verantwortlich.

Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.

3. Teilnehmerkreis

Als Teilnehmer sind immer vorzusehen:

- ZWA: Bereich Trinkwasser/Schmutzwasser (TW/SW), Bereich Technische Dienstleistung (TDL)
- Vertreter der jeweiligen Stadt, Gemeinde und/oder Amt
- Baubetrieb
- Planungsbüro.

Handelt es sich um eine Baumaßnahme im Rahmen eines Erschließungsvertrages ist ebenfalls der Erschließungsträger anwesend.

In Abstimmung mit dem ZWA sind weiterhin einzuladen:

- UWB, Naturschutzbehörde
- Straßenbauamt, Straßenmeisterei
- Bauaufsicht
- Betroffene Grundstückseigentümer
- Sicherheitsbeauftragter für Arbeitsschutz, TÜV
- Fördermittelstelle
- Presse.

4. Termine

Abnahmen sind

montags zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr oder
mittwochs zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr bzw.
freitags zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr

durchzuführen.

Die Anmeldung bzw. Einladung zu einer Abnahme hat mindestens 10 Werktage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich beim ZWA zu erfolgen.

5. Zu übergebene Unterlagen/Bedingungen

Alle Abnahmen sind vom Planungsbüro oder vom Baubetrieb nach § 12 VOB/B zu protokollieren.

Bei Endabnahmen sind folgende Unterlagen vollständig zu übergeben:

- Druckprüfungsprotokolle, Dichtheitsprüfungen
- Qualitätsatteste, Herstellerbescheinigungen, Lieferscheine
- Bewehrungsabnahmen durch Prüfstatiker
- Bautagebücher
- Hygienefreigabe bei Trinkwasseranlagen
- Bestandsdokumentation gemäß der „Vorschrift für Vermessungsleistungen und Dokumentation des Leitungsnetzes im ZWA Eberswalde“ als Plan (3-fach) und digital dxf oder dwg
- Bedienungsanleitungen, Schaltpläne
- Videoaufzeichnung und Protokolle der Kamerabefahrung bei Sammelkanalisation digital (Protokolle zusätzlich in Papierform)

6. Anlegen einer Bauakte

Zum Tag der Abnahme übergibt das Planungsbüro dem ZWA eine vollständige Bauakte. Diese enthält neben den unter Punkt 5 genannten Unterlagen folgende Akten:

- Aufstellung der erschlossenen Grundstücke mit Flurstücksangaben und Eigentümern
- Protokolle der von den Grundstückseigentümern bestätigten Anschlüsse
- Freigaben, Einverständniserklärungen betroffener privater oder juristischer Personen
- Stellungnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung
- Hydraulische und andere erforderliche Berechnungen
- Ausschreibungsunterlagen
- Protokoll der Verdingungsverhandlung
- Auftrag
- Bauvertrag
- Bauzeitenplan
- Schlussabrechnung; getrennt nach TW und SW sowie nach öffentlichen Anlagen und Grundstücksanschlüssen

7. Gewährleistung und Mängelnachkontrolle

Es gilt § 13 Abs. 1, 2, 4 und 5 VOB/B i.V.m. § 16 Abs. 3 VOB/B.

Eine Endabnahme wird bei Mängeln nicht akzeptiert, sondern muss wiederholt werden. Der zweite Termin wird dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Der Baubetrieb übernimmt ab dem Tag der Endabnahme die entsprechende Gewährleistung nach § 17 VOB und übergibt eine Gewährleistungsbürgschaft.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Baubetrieb schriftlich die Entlassung beim ZWA zu beantragen.

Erfolgt diese Nachfrage nicht, verlängert sich stillschweigend die Gewährleistung. Gleiches gilt für den Einbehalt von vereinbarten Sicherheitsleistungen. Diese sind ebenfalls nach Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich durch den Baubetrieb einzufordern.

Die Abnahmeordnung wurde vom Bereich Technische Dienstleistung überarbeitet und mit dem Bereich Trinkwasser/Schmutzwasser sowie dem Kaufmännischen Bereich abgestimmt.